



EUROPÄISCHER DATEN SCHUTZBEAUFTRAG TER

Die unabhängige
Datenschutzbehörde der EU

19. Dezember 2022

Stellungnahme 27/2022

zu dem Vorschlag für eine
Verordnung zur Änderung der
Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und
(EU) 2021/1230 im Hinblick auf
Sofortüberweisungen in Euro

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme betrifft [vollständige Bezeichnung des Gesetzgebungsakts oder der Empfehlung oder des Vorschlags an den Rat nach Artikel 218 AEUV einfügen]. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

Zusammenfassung

Am 26. Oktober 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist es, die bislang geringe Zahl der Sofortüberweisungen in Euro zu steigern, um deren Nutzeffekte zu erschließen, u. a. durch Effizienzgewinne für Verbraucher, Händler, Unternehmen, Zahlungsdienstleister und FinTechs sowie öffentliche Verwaltungen einschließlich Steuerbehörden. Ein zweites Ziel ist es, mehr Zahlungslösungen an Interaktionspunkten (point of interaction – PoI) zu ermöglichen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Zahlungen. Ende 2021 wurden nur 11 % aller Euro-Überweisungen in der EU mittels Sofortzahlung ausgeführt, obwohl die Strukturen für Sofortzahlungen in Euro bereits vorhanden sind, u. a. durch das 2017 geschaffene Sofortüberweisungssystem (Instant Credit Transfer Scheme) im Rahmen des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA).

Von den Problemen, die mit dem Vorschlag gelöst werden sollen, sind zwei von besonderer datenschutzrechtlicher Relevanz: Um Bedenken der Zahler hinsichtlich der Sicherheit von Sofortzahlungen zu vermeiden, sieht der Vorschlag vor, dass der Zahlungsdienstleister bei Sofortüberweisungen überprüft, ob der Identifikator des Zahlungskontos und der vom Zahler angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Bei fehlender Übereinstimmung benachrichtigt der Zahlungsdienstleister den Zahler und teilt ihm alle festgestellten Unstimmigkeiten sowie den Grad dieser Unstimmigkeiten mit. Der EDSB begrüßt den Vorschlag und insbesondere die vorgeschlagene Überprüfung der Übereinstimmung, da damit den Zahlern Gelegenheit gegeben würde, ihre Daten mit den vom System mitgeteilten zu vergleichen und auf dieser Informationsgrundlage zu entscheiden, ob die Freigabe der Zahlung sicher ist. Für den Fall, dass diese Sicherheitsvorkehrung nicht benötigt wird, sieht der Vorschlag vor, dass Zahler darauf verzichten können; ggf. wird die Verarbeitung personenbezogener Daten dadurch verringert.

Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es eine hohe Rückweisungsrate bei Sofortzahlungen, die darauf zurückzuführen ist, dass Sofortüberweisungen oft irrtümlich Personen zugeordnet werden, die auf den EU-Sanktionslisten stehen. Der Vorschlag sieht vor, eine Sanktionslistenprüfung vorzuschreiben, bei der nicht jeder Zahlungsvorgang einzeln geprüft wird, sondern vielmehr ein sehr häufiger Abgleich der Kundendaten mit den EU-Sanktionslisten erfolgt, um falsche Positivmeldungen zu vermeiden. Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag vorsieht, das Verfahren auf eine Methode der regelmäßigen Überprüfung umzustellen, die mit gebotener Sorgfalt durchgeführt werden kann, um auf diese Weise falsche Positivmeldungen zu vermeiden und den betroffenen Personen unbegründete Zahlungszurückweisungen ersparen zu können.

Zu den übrigen Bestimmungen des Vorschlags hat der EDSB keine Anmerkungen.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Anmerkungen.....	5
3. Überprüfung von Unstimmigkeiten zwischen dem Namen und dem Identifikator des Zahlungskontos eines Zahlungsempfängers bei Sofortüberweisungen.....	5
4. Überprüfung der Zahlungsdienstnutzer im Hinblick auf Sanktionen der Union bei Sofortüberweisungen.....	6
5. Schlussfolgerungen	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 26. Oktober 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro vorgelegt.
2. Ziel des Vorschlags ist es, die bislang geringe Zahl der Sofortüberweisungen in Euro zu steigern, um deren Nutzeffekte zu erschließen, u. a. durch Effizienzgewinne für Verbraucher, Händler, Unternehmen, Zahlungsdienstleister und FinTechs sowie öffentliche Verwaltungen einschließlich Steuerbehörden. Ein zweites Ziel ist es, mehr Zahlungslösungen an Interaktionspunkten zu ermöglichen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Zahlungen.
3. Es gibt zwei Unionsrechtsakte über Zahlungen (die Richtlinie von 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2)² und die Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen³), die heute schon für Sofortzahlungen gelten und auch nach Inkrafttreten dieses Vorschlags weiter Anwendung finden werden. Die Kommission hat sich jedoch dafür entschieden, die neuen Bestimmungen in die SEPA-Verordnung⁴ aufzunehmen, da darin technische Vorschriften und Geschäftsanforderungen für alle Überweisungen in Euro festgelegt sind und es sich bei Sofortzahlungen in Euro um eine neue Kategorie von Überweisungen in Euro handelt.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 23 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

³ Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro.

2. Allgemeine Anmerkungen

5. In der Vorschlagsbegründung nennt die Kommission vier Problemursachen, die abgestellt werden sollen, wobei zwei dieser Ursachen den Datenschutz betreffen: Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es eine hohe Rückweisungsrate, die darauf zurückzuführen ist, dass Sofortzahlungen oft irrtümlich Personen zugeordnet werden, die auf den EU-Sanktionslisten stehen. Der Vorschlag sieht vor, eine Sanktionslistenprüfung vorzuschreiben, bei der nicht jeder Zahlungsvorgang einzeln geprüft wird, sondern vielmehr ein sehr häufiger Abgleich der Kundendaten mit den EU-Sanktionslisten erfolgt, um falsche Positivmeldungen zu vermeiden. Das bedeutet allerdings, dass die erforderliche Datenverarbeitung auch dann stattfindet, wenn die betroffenen Personen keinen Anlass zur Überprüfung gegeben haben (z. B. durch Inauftraggabe einer Sofortzahlung).
6. Zweitens gibt es bei den Zahlern Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit von Sofortzahlungen. Der Vorschlag sieht vor, diesem Problem dadurch zu begegnen, dass Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet werden, eine Dienstleistung anzubieten, bei der der Kunde vor der Freigabe der Sofortüberweisung benachrichtigt wird, wenn festgestellt wird, dass der Name des Zahlungsempfängers und die vom Zahler angegebene internationale Kontonummer (IBAN) nicht übereinstimmen. Zahlungsdienstleister sind also im Fall von Sofortzahlungen in Euro gehalten, Diskrepanzen zwischen dem Namen und dem Identifikator des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers zu überprüfen – und somit zusätzliche Daten zu verarbeiten.
7. Diese Stellungnahme wird auf diese beiden datenschutzrelevanten Maßnahmen, die für die neuen Artikel 5c und 5d der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vorgesehen sind, fokussieren.
8. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 21 des Vorschlags auf die DSGVO verwiesen wird.

3. Überprüfung von Unstimmigkeiten zwischen dem Namen und dem Identifikator des Zahlungskontos eines Zahlungsempfängers bei Sofortüberweisungen

9. Durch den vorgeschlagenen Artikel 5c der SEPA-Verordnung würden Zahlungsdienstleister verpflichtet, zu überprüfen, ob der Identifikator des Zahlungskontos und der vom Zahler angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Bei fehlender Übereinstimmung wäre der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahler zu benachrichtigen und ihm alle festgestellten Unstimmigkeiten sowie den Umfang dieser Unstimmigkeiten mitzuteilen.
10. Der EDSB erinnert daran, dass Banken gehalten sind, vom Zahler die Mitteilung des Zahlungsempfängers zu anderen Zwecken zu verlangen, z. B. zu Compliance-Zwecken. Die erhobenen Daten werden deshalb dieselben sein. Die Zahlungsdienstleister, die Sofortüberweisungen anbieten, werden jetzt aber gleichzeitig die vom Zahler gemachten Angaben über den Zahlungsempfänger in automatischer Form überprüfen und den Zahler auf Unstimmigkeiten hinweisen müssen. Für den EDSB stellt dies eine zusätzliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Zahlungsempfängers dar; diese ist jedoch seines Erachtens durch ihren Zweck gerechtfertigt, der darin liegt, sicherzustellen, dass die Sofortüberweisung an die Person geht, für die sie bestimmt ist.

11. Der EDSB begrüßt des Weiteren, dass bei diesem Dienstleistungsangebot die Möglichkeit besteht, darauf zu verzichten bzw. es erneut in Anspruch zu nehmen, so dass Zahlungsdienstnutzer die Verarbeitung beschränken können, wenn sie dies für erforderlich halten. Dass der Verzicht auf diese Dienstleistung nur Nutzern, die diese Dienstleistung erhalten, möglich ist, und nicht denjenigen, deren Daten verarbeitet werden, ergibt sich zwingend aus dem Zweck dieser Verarbeitung; eine Unverhältnismäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich daraus nicht.

4. Überprüfung der Zahlungsdienstnutzer im Hinblick auf Sanktionen der Union bei Sofortüberweisungen

12. Der vorgeschlagene Artikel 5d Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sähe vor, dass Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Inkrafttreten einer neuen oder geänderten nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahme, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsieht, überprüfen müssten, ob jegliche ihrer Zahlungsdienstnutzer gelistete Personen oder Organisationen sind. Diese Überprüfung wäre darüber hinaus mindestens einmal pro Kalendertag durchzuführen.
13. Andererseits kann die Überprüfung während der Ausführung einer Sofortüberweisung entfallen.
14. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission zwischen der erforderlichen Umsetzung der Sanktionsregelung und der Effizienz des Zahlungssystems abwägt. Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass das derzeitige System im Fall von Sofortüberweisungen keine manuelle Überprüfung falscher Positivmeldungen vorsieht, was zu grundlosen Ablehnungen der Zahlungsausführung und fehlerhafter Verarbeitung personenbezogener Daten führt. Der EDSB begrüßt deshalb, dass der Vorschlag vorsieht, das bestehende Überprüfungsverfahren aufzugeben.
15. Die Methode der wiederholten Überprüfung, die unabhängig von den von betroffenen Nutzern ausgelösten Sofortüberweisungen erfolgt, ist in den Erwägungsgründen 14 und 15 näher erläutert und gibt keinen besonderen Anlass zu Datenschutzbedenken. Nach fachkundiger Einschätzung sind kurze Überprüfungsintervalle von nicht mehr als einem Tag erforderlich, um zu verhindern, dass von Zahlungskonten gelisteter Personen oder Organisationen Sofortüberweisungen in Auftrag gegeben werden, und um die auf solche Konten überwiesenen Gelder sofort einfrieren zu können. Der EDSB sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass dem nicht so wäre.
16. Abschließend stellt der EDSB fest, dass mit dem Vorschlag den divergierenden Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten ein Ende gesetzt und ein transparentes Verfahren eingerichtet würde, das sicherstellt, dass Zahlungsdienstleister ihren sich aus Sanktionen der Union ergebenden Verpflichtungen gerecht werden. Dieser Beitrag zur Rechtssicherheit wird vom EDSB begrüßt.

5. Schlussfolgerungen

17. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB die im Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung der Zahlungsempfängerdaten und zur Unterlassung der Überprüfung von Zahlungsdienstnutzern während der Ausführung von Sofortüberweisungen.
18. Der ersatzweise regelmäßige Abgleich mit den EU-Sanktionslisten, der unabhängig von konkreten Überweisungen erfolgt, gibt keinerlei Anlass zu Bedenken.

Brüssel, 19. Dezember 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI